

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.I/2-32/10-1962

Wien, am 12. Juni 1962

Betrifft: Landtagsvorlage:
Entwurf eines Gesetzes, womit
Vorschriften über das öffentliche Baden erlassen werden.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 12. JUNI 1962 |

Zl.: 382 Def-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Das öffentliche Baden ist derzeit durch die auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938, DRGBI. I S. 1582, erlassene Polizeiverordnung zur Regelung des Badewesens vom 10. Juli 1942, DRGBI. I S. 461, geregelt. Diese Rechtsvorschrift wurde durch § 2 des Rechtsüberleitungsgesetzes 1945 in vorläufige Geltung gesetzt und ist als Landesgesetz anzusehen.

Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister, der ursprünglichen Rechtsgrundlage der Polizeiverordnung zur Regelung des Badewesens, wurden ohne Zweifel durch Artikel 2 des Verfassungs-Überleitungsgesetzes 1945 aufgehoben. Es war daher vorerst zu untersuchen, ob der § 8 dieser Rechtsvorschrift, der vorsieht, dass die Polizeiverordnungen 20 Jahre nach ihrer Erlassung ausser Kraft treten, eine verfassungsrechtliche Bestimmung im Sinne der österreichischen Rechtsordnung darstellt. Da dies zweifellos nicht der Fall ist, muss angenommen werden, dass diese Bestimmung durch § 2 des Rechtsüberleitungsgesetzes wieder in Kraft gesetzt wurde und auf die Polizeiverordnung zur Regelung des Badewesens anzuwenden ist. Diese tritt daher 20 Jahre nach ihrer Erlassung, somit am 10. Juli 1962, ausser Kraft. Es ist deshalb erforderlich, diese Rechtsvorschrift durch ein neues Landesgesetz zu ersetzen.

Eine Regelung des öffentlichen Badens ist als Angelegenheit der Sittlichkeitspolizei anzusehen. Da diese in den Artikeln 10 bis 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht besonders angeführt ist,

kommt die Zuständigkeit auf diesem Gebiet gemäss Artikel 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern zu.

Laut Artikel V Z.7 des Reichsgemeindengesetzes vom 5.März 1862, RGBl.Nr.18/1862, bzw. § 26 der n.ö.Gemeindeordnung vom 31.März 1864, LG.u.VBl.Nr.5/1864, in der Fassung des Gesetzes vom 23.Dezember 1954, LGBl.Nr.100/1954, fällt die Sittlichkeitspolizei in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden. Darunter ist jener Wirkungskreis zu verstehen, in welchem die Gemeinden zwar nach freier Selbstbestimmung, jedoch unter Beobachtung der bestehenden Bundes- und Landesgesetze, anordnen und verfügen können.

Der Landtag von Niederösterreich ist daher zur Erlassung eines Gesetzes, womit Vorschriften über das öffentliche Baden erlassen werden, zuständig.

Der Entwurf wurde der Landesamtsdirektion, dem Landesamt II/1 (Gemeindeangelegenheiten), dem Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst, dem Bundesministerium für Inneres, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für N.Ö., der n.ö.Landeslandwirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich sowie der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich zur Stellungnahme übermittelt. Von diesen Stellen hat lediglich die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich Bedenken geäussert, die im wesentlichen darin bestehen, dass der Artikel VIII EGVG.1950 einen ausreichenden Schutz gegen ein anstössiges oder unsittliches öffentliches Baden gewähre und deshalb eine gesetzliche Regelung der Materie nicht erforderlich sei. Dazu ist folgendes festzustellen:

Der Artikel VIII Absatz 1 lit.a EGVG.1950 bedroht denjenigen mit Strafe, der den öffentlichen Anstand verletzt. Es ist jedoch bekannt, dass das Baden ohne Badekleidung von verschiedenen Personen, insbesondere den Anhängern der sogenannten "Freikörper-

kultur", nicht als Verletzung des Anstandes angesehen wird. Das Fehlen genauerer Bestimmungen würde daher dauernd Unklarheiten über die Strafbarkeit eines derartigen Verhaltens, welchem der überwiegende Teil der Bevölkerung ablehnend gegenübersteht, zur Folge haben.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu § 1 Abs.2: Um das Auftreten von Unklarheiten möglichst zu vermeiden, werden die Umstände, unter denen das Baden als öffentlich im Sinne des § 1 Abs.1 anzusehen ist, taxativ aufgezählt.

Zu § 2: Die in diesem Paragraphen vorgesehenen Ausnahmen wurden in Anlehnung an die Bestimmungen der derzeit in Geltung stehenden Polizeiverordnung zur Regelung des Badewesens getroffen.

Gegen die Bestimmung, wonach die Vorschrift des § 1 für einzelne Personen und Personengruppen gleichen oder verschiedenen Geschlechts nicht gilt, wenn diese den Umständen nach von unbeteiligten Personen nicht gesehen werden können, bestehen keine Bedenken, da eine ähnliche Ausnahmebestimmung auch derzeit besteht und sich bisher keine Unzukömmlichkeiten ergeben haben.

Zu § 3: Die Grundlagen für die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Durchführung des Strafverfahrens bilden:

- a) der § 59 des gemäss Artikel 4 Absatz 3 des Vorläufigen Gemeindegesetzes, StGBI.Nr.66/1945, in der Stadt mit eigenem Statut Krems a.d.D. in Geltung stehenden Statutes der Stadt St.Pölten, LGBI. Nr.156/1927, in der derzeit geltenden Fassung,
- b) der § 65 des Statutes für die Stadt Waidhofen a.d.Ybbs, LG.u.VBl.Nr.188/1912, in der derzeit

- geltenden Fassung,
- c) die Landesgesetze vom 15. Dezember 1960, IGBL. Nr. 272/1960, 273/1960 und 274/1960, womit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinden St. Pölten, Wr. Neustadt und Schwechat den dort bestehenden Bundespolizeikommissariaten übertragen werden und
 - d) der § 57 der n.ö. Gemeindeordnung, IG. u. VBl. Nr. 5/1864, in der derzeit geltenden Fassung.

Die Landesregierung beehrt sich daher, auf Grund des in ihrer Sitzung vom^{12. Juni 1962} gefassten Beschlusses den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschliessen:

- "1.) Der zuliegende Entwurf eines Gesetzes, womit Vorschriften über das öffentliche Baden erlassen werden, wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzes das Erforderliche zu veranlassen."

N.Ö. Landesregierung:

F i g l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

essival...